

Allgemeinverfügung der Stadt Sangerhausen zur Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Innenstadtbereich

Die Stadt Sangerhausen gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

1. Am **Sonntag, dem 07. Dezember 2025**, dürfen im Stadtzentrum, begrenzt auf Kyliche Straße, Friedrich-Schmidt-Straße, Kornmarkt, Göpenstraße, Bahnhofstraße und Dr. Wilhelm-Külz-Straße alle Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Ladenöffnungszeitengesetz Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) vom 22. November 2006 (GVBl. LSA 2006, S. 528) in der derzeit gültigen Fassung, **in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr** anlässlich des „Adventslichterfestes mit Illuminationen und Weihnachtsmarkt“ geöffnet sein.
2. Der § 9 LöffZeitG LSA, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 06. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171) in der derzeit gültigen Fassung, das Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung und das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S.1228) in der derzeit gültigen Fassung sind zu beachten.
3. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Sangerhausen in Kraft. Dann ist die Allgemeinverfügung auch im Internet unter www.sangerhausen.de/Amtsblatt einsehbar.

Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LöffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens 4 Sonn- und Feiertagen im Jahr geöffnet werden. Gem. § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes darf die Öffnung fünf zusammenhängende Stunden, in der Zeit von 11.00 bis 20.00 Uhr, nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Zuständig für die Erlaubnis der zusätzlichen Ladenöffnungszeiten ist die Gemeinde, in diesem Fall die Stadt Sangerhausen

Der besondere Anlass, der für die Öffnung der Verkaufsstellen an Sonntagen erforderlich ist, ist mit der Veranstaltung „Adventslichterfest mit Illumination und Weihnachtsmarkt“ gegeben. Der „Weihnachtsmarkt“ ist eine gewachsene Veranstaltung, die seit mehr als 20 Jahren in der Altstadt von Sangerhausen durchgeführt wird. Auch in diesem Jahr findet der Weihnachtsmarkt wieder zentral auf dem Marktplatz statt. Es laden eine große Kunsteisbahn, Kinderfahrgeschäfte, Versorgungsstände und ein abwechslungsreiches Unterhaltungsprogramm zu einem Besuch ein. Zusätzlich zum Weihnachtsmarkt wird am 2. Adventswochenende die Veranstaltung „Advent in den Rosenhöfen“ durchgeführt. Diese Veranstaltung, welche als eintägiges Event begann, wird seit mehreren Jahren auf das gesamte 2. Adventswochenende, als Adventslichterfest mit Illuminationen, ausgedehnt. Die gesamte Innenstadt verwandelt sich in einen großen Weihnachtsmarkt. Händler bieten Adventsgestecke und weihnachtliche Geschenkartikel an. Es gibt zahlreiche geschmückte Höfe und Stände mit weihnachtlichen und winterlichen Speisen und Getränken. Die Kinder können sich an Bastel- und Schminkständen ausprobieren. Auch der Besuch des Nikolaus oder Weihnachtsmanns und eine der Rosen-Majestäten unseres Europa-Rosariums ist eingeplant.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann bei der Stadtverwaltung Sangerhausen, Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Markt 7A schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem dieser Verwaltungsakt bekanntgegeben worden ist.

Sangerhausen, 11.11.2025

Torsten Schweiger
Oberbürgermeister

